



Beilagen
RU4-EL-997/009-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Dr. Josef Muttenthaler 14500 15. September 2015

Betrifft
Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005 - Novelle 2015), Mo-
tivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2015

Ltg.-**732/E-2/1-2015**

W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeines

A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage

Diese Novelle dient der Anpassung an die NÖ BO 2014. Des Weiteren sollen Erfahrungen des Vollzuges Berücksichtigung finden, um die Verfahren beschleunigen zu können. Nicht zuletzt werden auch EU-rechtliche Vorgaben in der Novelle eingearbeitet.

Der in dieser Novelle enthaltene Regelungskomplex ist ausschließlich dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zugewiesen.

B) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Keine

C) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

D) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

E) Kosten

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften.

F) Konsultationsmechanismus

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine finanziellen Belastungen für die Gemeinden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 9):

Hier wird klar gestellt, dass ein Elektrizitätsunternehmen mit einer Direktleitung auch Kunden versorgen kann. Das EIWOG spricht von „zugelassenen“ Kunden. Durch die Vollliberalisierung gibt es jedoch keine zugelassenen Kunden bzw. sind alle Kunden zugelassene Kunden. Gemäß § 46 Abs. 4 NÖ EIWG 2005 haben Erzeuger einen Rechtsanspruch zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 18):

Die Begriffe „aerothermisch, geothermisch und hydrothermisch“ werden in Entsprechung des Art. 2 lit. b, c und d der erneuerbare Energien-Richtlinie definiert.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 3, 4, 5, 7 und 9):

Hier erfolgt eine Anpassung an die jeweils geltenden Bundesgesetze.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3 Z 3):

Siehe zu Z 7 und 8.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2 Z 10):

Einer Anregung der NÖ Umweltschutzbehörde und der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung entsprechend ist vorgesehen, dass den Antragsunterlagen auch eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Gewässer anzuschließen ist. Siehe auch die Ausführungen zu Z 15 und 16.

Zu Z 6 und 14 (§ 6 Abs. 2 Z 8, § 10 Abs. 1 Z 5 und 6, § 11 Abs. 4 (neu), § 18 Abs. 1 und 3):

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die NÖ BO 2014.

Zu Z 7 und 8 (§ 6 Abs. 2 Z 17, § 6 Abs. 5):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 der Energieeffizienzrichtlinie. Art. 14 Abs. 7 ist bereits durch § 11 Abs. 1 Z 4 entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1):

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung soll zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht werden. Dies entspricht auch den Bestimmungen des AVGs.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 7 und 8):

Zwecks Beschleunigung der Verfahren ist nach dem Vorbild des UVP-Gesetzes vorgesehen, dass die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des AVGs zulässig ist. Die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger gilt als Möglichkeit, Verfahrensverzögerungen durch Engpässe im Sachverständigenbereich zu vermeiden. Die Behörde kann dem Projektwerber durch Bescheid auftragen, die Kosten direkt zu bezahlen. Diese Regelung trägt zur Entlastung der Behörde bei.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 1):

Siehe Z 15 und 16.

Zu Z 11 und 12 (§ 11 Abs. 1 Z 3 und 5, § 11 Abs. 4):

Im § 11 Abs. 1 Z 3 erfolgt eine Anpassung an die NÖ BO 2014. Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Z 5 (mit dem Antrag ist u.a. ein Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan vorzulegen) und auf § 10 Abs. 1 Z 5 (regelt die Parteistellung der Gemeinde zur Wahrung u.a. der im § 20 Abs. 1 Z 1 NÖ BO 2014 begründeten öffentlichen Interessen) erfährt § 11 Abs. 1 Z 5

eine Präzisierung, wodurch § 11 Abs. 4 entfallen kann. Es darf daher kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan und den darin festgelegten Widmungsarten bestehen. Andere raumordnungsrechtliche Vorschriften sind nicht relevant.

Zu 15 und 16 (§ 12 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 8, § 18 Abs. 1 und 3):
Über Anregung der NÖ Umweltschutzbehörde und der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung wird nach dem Vorbild des § 7 NÖ Starkstromweegegesetz der präventive Gewässerschutz ausdrücklich festgehalten. Die Abstimmung der Auflagen mit den Interessen des Gewässerschutzes soll nicht nur bei Genehmigungsverfahren sondern auch bei Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 (nachträgliche Verschreibungen) und Abs. 8 (Sanierung) sowie bei Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 und 3 (Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen) geboten sein.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3):

Das Ergebnis der (Eigen-)Überwachung soll auch bei anstandslosem Überprüfungsergebnis der Behörde übermittelt werden. Dadurch erhält die Behörde Kenntnis, ob der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt.

Zu Z 18 (§ 63 Abs. 1 Z 3):

Nicht jede Übertretung soll die Entziehung der Konzession zur Folge haben. Beziehen sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder des Geschäftsführers, hat die Behörde anstelle der Entziehung der Konzession die Genehmigung der Bestellung zu widerrufen (Vorbild GewO 1994; §§ 87 und 91).

Zu Z 19 (§ 74 Abs. 25):

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren bestimmte Änderungen der Novelle 2015 nicht zur Anwendung gelangen.

Zu Z 20 (§ 75 Abs. 4 Z 6 und 7):

Hier werden die beiden Richtlinien aufgezählt, die zum Teil in dieser Novelle berücksichtigt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005-Novelle 2015) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

«Abschriftsklausel» «**Abschrift**» «TL» «Weitere_Abschriften»

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat